

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für die Schweizerische Südostbahn AG

Stand: Oktober 2018

1 Geltungsbereich

- a) Die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (nachfolgend «**AVB**») regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend «**Kunden**») sowie der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) für den Kauf von Fahrausweisen und Material oder für die Bestellung von Waren und Abwicklung von Dienstleistungen oder Werkverträgen sowie die Nutzung elektronischer Medien der SOB.
- b) Im Einzelnen sind diese AVB auf folgende Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungen anwendbar:
 - i. Den Kauf von Material, Publikationen oder von Merchandising-Artikeln über die SOB (nachfolgend «**Waren**»);
 - ii. Die Nutzung von E-Commerce Diensten, inklusive den Erwerb von elektronischen Fahrausweisen für Beförderungsdienstleistungen des öffentlichen Verkehrs sowie weiterer mobilitätsnaher Dienstleistungen wie Taxi-, Carsharing-, Beherbergungs-, Verpflegungs- oder Unterhaltungsangebote vor Reiseantritt (nachfolgend «**Tickets**») sowie die Nutzung sämtlicher durch die SOB betriebenen Webshops (nachfolgend «**Webshop**») und/oder der mobile Applikation «abilio» (nachfolgend «**App**») und darauf vertriebene Dienste;
 - iii. Die Bestellung von Dienstleistungen, inklusive Aufträgen und Leistungen bezüglich Instandhaltung von Rollmaterial, Projektmanagement oder die werkvertragliche Herstellung von Gartenbahnkomponenten (nachfolgend «**Dienstleistungen**»).
- c) Die Datenschutzerklärung der SOB bildet einen integralen Bestandteil dieser AVB.
- d) Die Geschäftsabwicklung zwischen dem Kunden und SOB unterliegt ausschliesslich den AVB. Den AVB entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Die vorliegenden AVB gelten auch dann ausschliesslich und integral, wenn SOB in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen oder vorbehaltener Abweichungen eine Bestellung ausführt.
- e) Sollten einzelne Bestimmungen der AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

2 Allgemeines zu Offerte und Vertragsschluss

- a) Das Angebot ist während der von der SOB angegebenen Frist bindend. Angebote ohne Angabe einer Frist sind 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum bindend. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um ein Angebot handelt. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der SOB. Ohne Einwilligung der SOB darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Diese Geheimhaltungspflicht besteht über die ganze Geschäftsabwicklung und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- b) Die SOB behält sich vor, das Sortiment und die Beschreibung der angebotenen Beförderung- und sonstigen Dienstleistungen sowie Waren, einschliesslich deren Preise, jederzeit zu ändern. Es gelten stets die zum Zeitpunkt der Bestellung angeführten Preise und Angaben.

- c) Angaben, welche von SOB als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und dienen nur zur Abschätzung der Grössenordnung. Der Inhalt von Werbeprospekten und Katalogen enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise und sind nicht bindend.
- d) Auf den elektronischen Plattformen der SOB gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren durch Anklicken des Buttons «Kaufen» ab. Der Kunde ist während fünf (5) Werktagen an seine Bestellung gebunden.
- e) Unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung auf einer der elektronischen Plattformen wird dem Kunden der Eingang der Bestellung per E-Mail auf die von ihm angegebene E-Mail-Adresse bestätigt, was den Vertragsabschluss bewirkt.
- f) Ein Vertragsabschluss kommt ansonsten zustande, wenn die SOB dies ausdrücklich schriftlich, telefonisch, per Fax, E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt oder mitteilt oder die bestellte Ware ausliefert. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm die SOB innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Für bereits ausgelieferte Produkte gilt die Änderung nicht.

3 Sonderbestimmungen zu Kauf von Waren, Material oder Publikationen

3.1 Lieferung und Erfüllungsort

- a) Die Auslieferung von Waren erfolgt per Post an die vom Kunden in der Bestellung angegebene Lieferadresse. Es werden nur Lieferadressen in der Schweiz akzeptiert.
- b) Erfüllungsort ist der Ort der Übergabe an die Schweizerische Post. SOB steht ein für Verlust oder Beschädigung der bestellten Waren bis zu ihrem Eintreffen am Erfüllungsort. Im Übrigen trägt der Kunde die Gefahr für den Transport der Waren ab dem Erfüllungsort.

3.2 Rückgaberecht

- a) SOB gewährt im Falle von Internetkäufen ein freiwilliges Rückgaberecht auf bestellte Waren, das innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Ware mittels Rücksendung der bestellten Ware ausgeübt werden kann.
- b) Die Rücksendung der Ware hat an folgende Adresse zu erfolgen:
Schweizerische Südostbahn AG
Bahnhofplatz 1a
9001 St. Gallen
- c) Damit das Rückgaberecht wirksam ausgeübt werden kann, muss die Ware
 - i. in der Originalverpackung zurückgesendet werden, wobei die Rückgabe von eingeschweissten oder versiegelten Datenträgern (z.B. CDs, Audiokassetten, VHS-Videos, DVDs, PC- und Videospiele sowie Software), Hygieneartikeln, Kosmetikprodukten sowie Unter- und Badewäsche nur in ungeöffneter Originalverpackung akzeptiert wird; und
 - ii. vollständig, unversehrt und ohne Gebrauchsspuren sein.
- d) Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, d.h. der Kunde trägt auch das Risiko des zufälligen Verlusts oder Untergangs der Ware während des Transports.

3.3 Gewährleistung und Mängelhaftung

- a) Die Gewährleistung ist inhaltlich und bezüglich Frist beschränkt auf die gesetzlichen Rechte. Eine Gewährleistung für Produkte Dritter wird ausdrücklich beschränkt auf die durch den Dritten gewährten Rechte.

- b) Bei Sachmängeln hat der Kunde das Recht, mängelfreien Ersatz nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Ansprüche auf Nachbesserung oder Preisminderung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- c) Vorbehalten bleiben die gemäss den vorliegenden AVB vereinbarten Haftungsbeschränkungen (Ziff. 6 unten).

4 Sonderbestimmungen zur Nutzung von E-Commerce Diensten

4.1 Registrierung

- a) Für die erstmalige Nutzung von elektronischen Diensten wie z.B. «abilio» muss sich der Kunde registrieren und die AVB sowie die Datenschutzerklärung akzeptieren.
- b) Die Zugangsdaten (Login und Passwort) sind persönlich und nicht übertragbar.

4.2 Geistiges Eigentum; Nutzungsrechte

- a) Sämtliche Rechte des Geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrechte, an Inhalten der elektronischen Plattformen, des Webshops und der App verbleiben bei SOB oder den jeweiligen Rechteinhabern.
- b) SOB räumt dem Kunden während der Dauer seiner Registrierung das persönliche und nicht-ausschliessliche Recht ein, die Funktionen der elektronischen Plattformen, des Webshops und der App im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
- c) Inhalte des Webshops und der App dürfen ausschliesslich zu privaten bzw. betriebsinternen Zwecken ausgedruckt oder anderweitig vervielfältigt werden. Es ist dem Kunden untersagt, über den Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungsbefugnisse hinaus Inhalte des Webshops und der App zu verändern, zu kopieren (insbesondere unter Verwendung automatisierter Systeme oder automatischer Software zum Extrahieren von Daten), zu senden, weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu lizenzieren, als Frame in einer Website zu verwenden oder sie auf andere Art für nicht lizenzierte gewerbliche oder öffentliche Zwecke zu nutzen.
- d) SOB und «abilio» sind eingetragene Markenzeichen. SOB behält sich diesbezüglich alle Rechte vor.

4.3 Sonderbestimmungen betreffend Erwerb und Nutzung von Tickets

4.3.1 Bezug

- a) Das Ticket muss vor Antritt der Reise (tatsächlicher Abfahrtszeitpunkt) bzw. der Inanspruchnahme der sonstigen Dienstleistung erworben werden. Es kann entweder auf das Mobiltelefon des Kunden geladen (digitales Ticket) oder ausgedruckt werden (print@home).
- b) Der Kunde kann mehrere Tickets für sich selbst und für andere Personen beziehen. Beim Bezug von digitalen Tickets über die App ist dies nur möglich, wenn alle Personen gemeinsam reisen bzw. die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

4.3.2 Gültigkeit und Nutzung

- a) Die Tickets sind grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar.

- b) Die Tickets gelten ausschliesslich zusammen mit einem auf die reisende(n) Person(en) lautenden, gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) und/oder zusammen mit dem auf die entsprechende(n) Person(en) ausgestellten Halbtax- oder Generalabonnement. Der Kunde ist dafür verantwortlich, weitere gemäss den anwendbaren Tarifbestimmungen erforderliche Berechtigungsausweise (wie z.B. Junior- oder Grosseiternkarte) mit sich zu führen.
- c) Das Ticket ist gemäss den Tarifbestimmungen der Transportunternehmen bzw. der Vertragsbedingungen der sonstigen Drittanbieter gültig und berechtigt dazu, die darauf angegebenen Beförderungs- oder sonstigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch des Kunden richtet sich direkt gegen das Transportunternehmen bzw. den sonstigen Drittanbieter.

4.3.3 Kontrolle

- a) Das Ticket ist auf Verlangen des Kontrollpersonals vorzuweisen.
- b) Bei digitalen Tickets muss das Mobiltelefon während der gesamten Reise einsatzfähig und mit einer SIM-Karte ausgerüstet sein.
- c) Ausgedruckte Tickets müssen in 100%-Grösse (nicht skaliert) während der gesamten Reise auf weissem, zuvor unbedrucktem Normalpapier im Format A4 (Hochformat) mit einer Auflösung von mindestens 600dpi mitgeführt werden.
- d) Nicht oder nicht einwandfrei lesbare Tickets sind ungültig. Ein nicht oder nicht einwandfrei lesbares Ticket hat dieselben Konsequenzen, wie wenn kein Ticket gelöst worden wäre. Diese Konsequenzen ergeben sich aus den Tarifbestimmungen der Transportunternehmen bzw. den Vertragsbedingungen der sonstigen Drittanbieter.

4.3.4 Änderungen, Rückerstattung und Umtausch

- a) Tickets können grundsätzlich nicht geändert, zurückerstattet oder umgetauscht werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss den Tarifbestimmungen der Transportunternehmen bzw. den Vertragsbedingungen der sonstigen Drittanbieter.

4.3.5 Änderungen an Web Shop und «abilio» sowie Preise

- a) SOB behält sich vor, das Sortiment und die Beschreibung der angebotenen Beförderungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie Waren, einschliesslich deren Preise, jederzeit zu ändern.
- b) Es gelten stets die zum Zeitpunkt der Bestellung angeführten Preise und Angaben.

4.3.6 Zusätzliche Bestimmung der Transportunternehmen und sonstigen Leistungserbringer

- a) SOB wirkt ausschliesslich als Zahlstelle und Vermittlerin zwischen dem Kunden und den Transportunternehmen bzw. sonstigen Drittanbietern; SOB ist daher für die Durchführung der bestellten Beförderungs- oder sonstigen Dienstleistungen, soweit sie diese nicht selbst erbringt, nicht verantwortlich.
- b) Für die Durchführung der Beförderungs- oder sonstigen Dienstleistungen gelten ergänzend zu den AVB die Vertragsbedingungen der Transportunternehmen und sonstigen Leistungserbringer, insbesondere die Tarifbestimmungen der Transportunternehmen oder Tarif- bzw. Verkehrsverbände, welche über die Tarifhoheit verfügen.

5 Sonderbestimmungen zu Dienstleistungen, Aufträgen, Unterhaltsarbeiten und Werkverträge

5.1 Pflichten der SOB

- a) SOB führt die Arbeiten aufgrund der technischen Vorgaben des Kunden durch qualifiziertes Personal fachgerecht und sorgfältig aus. SOB darf zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten, Sublieferanten) beiziehen.
- b) SOB informiert den Kunden über alle Umstände, welche die vertragsgemässe Ausführung stören, verzögern, verhindern oder sonst wie gefährden. Über den ordentlichen Fortschritt der Arbeiten informiert SOB auf Anfrage des Kunden.
- c) SOB besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf eigene Kosten, sofern in der Vertragsurkunde nichts Anderes vereinbart ist.

5.2 Pflichten der Kunden betreffend Unterhalt

- a) Der Kunde ist für den betriebssicheren Zustand der zu liefernden Fahrzeuge bzw. Beistellteile sowie für deren behördliche Zulassung und technische Sicherheit verantwortlich.
- b) Der Kunde organisiert jeglichen Transport der bestellten Fahrzeuge, Beistellteile von und zum Service-Zentrum der SOB auf eigene Kosten (inkl. Mehrwertsteuer, Frachten, Zollgebühren, Verpackung etc.).
- c) Der Kunde übergibt SOB ausschliesslich vollständig entladene und von Schadstoffen befreite, risikofreie Fahrzeuge zur Bearbeitung.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, SOB schriftlich über mögliche Gefahren und Risiken, welche von den instand zuhaltenden Fahrzeugen ausgehen bzw. mit dem Ein- oder Ausbau oder der Lagerung von Beistellteilen verbunden sein können, vorab zu informieren. Zudem ist der Kunde verpflichtet, das Personal der SOB in Bezug auf den Umgang mit diesen Risiken auf seine Kosten im Voraus auszubilden.
- e) Der Kunde weist SOB auf erkennbare Umstände hin, welche die Unterhaltsarbeiten erschweren/beeinträchtigen.
- f) Insbesondere sind der SOB alle Informationen offen zu legen, die verwendeten oder vermuteten Asbest in den Vertragsgegenständen betreffen. SOB lässt nicht angezeigte, verdächtige Teile auf Kosten des Kunden durch ein Labor analysieren. Wird Asbest nachgewiesen, informiert die SOB den Kunden mit dem Ziel, die notwendigen Schritte gemeinsam festzulegen. SOB kann ohne Entschädigungsfolge vom Vertrag zurücktreten, wenn Arbeiten in asbesthaltigen Teilen die Mitarbeitenden gefährden. Die Kosten für Abklärungen und Dispositionen im Zusammenhang mit Asbest werden zusätzlich verrechnet.

5.3 Technische Unterlagen, Schutz und Nutzungsrecht

- a) Der Kunde stellt der SOB die für die Auftragsabwicklung oder die Unterhaltsleistung notwendigen technischen Unterlagen unentgeltlich und auf elektronischem Weg in den schriftlich vereinbarten Sprachen und Exemplaren zur Verfügung.
- b) Der Kunde weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutz- und Nutzungsrechte Dritter die Arbeiten der SOB einschränken, und gibt der SOB konkrete schriftliche Anweisungen, wie sich Letztere zu verhalten hat. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten sowie Verletzung anderer dringlicher bzw. obligatorischer Rechte wehrt die Vertragspartei auf eigene Kosten und Gefahr ab. SOB gibt solche Forderungen der Vertragspartei schriftlich bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Der Kunde hält SOB vollumfänglich schadlos.

- c) Sämtliche Dokumente und Protokolle, welche SOB im Rahmen der Auftragsabwicklung oder Leistungserbringung erstellt, sind ihr geistiges Eigentum. Sie dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der SOB weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind technische Unterlagen, welche im Rahmen eines spezifischen Engineering Auftrages gemäss nachfolgender Regelung bei SOB bestellt wurden.
- d) Erbringung von Engineeringleistungen: Falls technische Unterlagen oder Dokumentationen des Kunden unvollständig sind oder aus anderen Gründen erstellt oder überarbeitet werden müssen, kann dazu die explizite Bestellung einer separaten Engineering-Dienstleistung in der Vertragsurkunde vorgesehen werden. Sämtliche Rechte bezüglich der in diesem Zusammenhang erarbeiteten Unterlagen gehen mit Abschluss der Arbeiten an den Kunden über.

5.4 Erstbegutachtung

- a) SOB führt auf Bestellung des Kunden vor Ausführung der Instandhaltungsarbeiten eine Erst-Begutachtung zur Erhebung des Arbeitsumfanges durch. Verzichtet der Kunde nach einer Erstbegutachtung auf die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten, stellt ihm SOB die Kosten der Erstbegutachtung nach Aufwand in Rechnung.

5.5 Ersatzteile

- a) Der Kunde liefert die Ersatzteile bzw. die für die auszuführenden Arbeiten notwendigen Komponenten, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist. SOB behandelt die gelieferten Ersatzteile bzw. Komponenten sorgfältig, legt über deren Verwendung Rechenschaft ab und gibt dem Kunden nicht benutzte Teile nach Vertragsbeendigung zurück.

5.6 Prüfung und Abnahme

- a) SOB meldet dem Kunden den Abschluss der Arbeiten oder des Auftrags und stellt ihm die vereinbarten Dokumente, Ergebnisse und Protokolle zu. Macht der Kunde nicht innert 14 Kalendertagen nach Entgegennahme dieser Unterlagen resp. der Abholung des Fahrzeugs oder der produzierten Ware schriftlich Mängel geltend, gilt der Auftrag resp. das Fahrzeug oder das Produkt als abgenommen und genehmigt.
- b) Holt der Kunde das Fahrzeug oder die produzierten Waren nicht innert zwei Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abholung ab, gilt das Fahrzeug oder das Produkt als abgenommen und SOB ist berechtigt, Abstellgebühren und eine Pauschale für administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- c) Zeigen sich bei der Prüfung des Kunden unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. SOB behebt umgehend die festgestellten Mängel am Arbeitsergebnis oder Vertragsgegenstand und gibt deren Behebung der Vertragspartei bekannt.
- d) Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Als erheblich gelten nur Mängel, welche die Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes verunmöglichen bzw. gefährden. SOB behebt die festgestellten Mängel auf eigene Kosten und lädt die Vertragspartei zu einer gemeinsamen Prüfung ein.
- e) Mit der Abnahme der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

5.7 Gewährleistung für Dienstleistungen und Werkverträge

- a) SOB gewährleistet für Dienstleistungen eine fachgerechte und sorgfältige Ausführung. Im Falle von Aufträgen garantiert die SOB ausdrücklich kein spezifisches Ergebnis. Für Werkverträge gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Wird nach der werkvertraglichen Abnahme ein Mangel festgestellt, ist der Kunde zur sofortigen schriftlichen Mängelanzeige verpflichtet. Der Kunde kann bei Werkverträgen nur die unentgeltliche Nachbesserung verlangen, ein Anspruch auf Schadenersatz wird ausdrücklich ausgeschlossen. SOB behebt den Mangel innert nützlicher Frist.
- c) Die Mängelrechte bei Werkverträgen verjähren innert sechs Monaten ab Abnahme. Nach Behebung von gerügten Mängeln beträgt die Verjährungsfrist für den instand gestellten Teil drei Monate. Die Verjährungsfrist läuft in jedem Fall innert zwölf Monaten seit Abnahme ab. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.
- d) Hat SOB die verlangte Nachbesserung nach zweimaliger angemessener Fristansetzung nicht erfolgreich vorgenommen, so kann der Kunde nach seiner Wahl:
- die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der SOB selbst vornehmen oder von einem Dritten zu marktüblichen Bedingungen ausführen lassen, dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln, welche den Gebrauch des Gegenstands verunmöglichen oder zumindest stark erschweren;
 - vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei wiederholten erheblichen Mängeln.
- e) Die Gewährleistungspflicht der SOB entfällt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der SOB Nachbesserungsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten oder Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen haben. Zudem besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn ein Mangel ausschliesslich die vom Kunden gelieferten Komponenten, Teile bzw. Materialien betrifft oder durch diese verursacht wurde.
- f) Weitere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter dieser Ziff. 5.7 genannten sind ausgeschlossen.

5.8 Auditrecht des Kunden

- a) Der Kunde hat das Recht, bei SOB nach vorheriger Absprache und unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, auf eigene Kosten Audits durchzuführen. Der Kunde lässt SOB hierfür spätestens vier Wochen vor dem geplanten Audit einen schriftlichen Audit Antrag mit folgendem Inhalt zukommen: Auditbereich, zu überprüfende Verfahren und Abläufe, gewünschter Termin und namentliche Nennung der Auditoren, des Auditteams und deren Funktion sind anzugeben. Termin und Dauer des Audits werden in gegenseitiger Absprache geregelt. Die Organisation des Audits erfolgt durch SOB. Das Auditteam wird durch einen Vertreter der SOB begleitet.

6 Allgemeine Regeln betreffend Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung der SOB für Ansprüche aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, aus Aufträgen, Werkverträgen oder aus der Nutzung von elektronischen Plattformen ist ausgeschlossen für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen oder Ansprüche Dritter. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei absichtlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung, bei Personenschäden, soweit zwingende Produkthaftpflichtbestimmungen Anwendung finden oder soweit anderweitig nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gehaftet wird.
- b) Der Kunde trägt während der ganzen Dauer von Unterhaltsarbeiten die Gefahr für den an SOB übergebenen Unterhaltsgegenstand. SOB haftet nur, wenn ihr Absicht oder Grobfahrlässigkeit nachgewiesen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Haftung für Hilfspersonen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten, Sublieferanten). SOB behält in jedem Falle den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, die Verrechnung mit etwaigen Haftungsansprüchen ist ausgeschlossen.

- c) SOB haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die entstehen als Folge von:
 - i. Störungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von bestellten Beförderungs- oder anderen Dienstleistungen, die sie nicht selbst erbringt;
 - ii. Störungen des Internets oder von Kommunikationseinrichtungen;
 - iii. Übermittlungsfehlern ausserhalb des Einflussbereichs von SOB, oder
 - iv. unberechtigten Zugriffen Dritter auf Kundendaten, sofern und soweit die von SOB getroffenen Schutzmassnahmen den Umständen angemessen sind.
- d) SOB ist berechtigt, den Betrieb der elektronischen Plattformen, des Webshops und der App ausserhalb der üblichen Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs ohne Vorankündigung und während der üblichen Betriebszeiten mit ausreichender Vorankündigung einzustellen oder zu unterbrechen.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Die in einer Offerte angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer und die Versandkosten. Sämtliche Vergütungen erfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer, falls gemäss Gesetz erforderlich.
- b) Für die Vergütung von erbrachten Dienstleistungen der SOB vereinbaren die Vertragsparteien entweder einen Festpreis oder eine Vergütung nach Aufwand. Bei längerfristigen Aufträgen kann zudem ein indexierter Gleitpreis hinterlegt werden.
- c) SOB hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Instandhaltungsleistungen an Fahrzeugen und der Produktion von Gartenbahnkomponenten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- d) Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäss Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 5% p.a..
- e) Die Zahlung kann per Kreditkarte erfolgen. Die Belastung des Kreditkarten-Kontos erfolgt bei Abschluss des Vertrages.
- f) SOB stellt Rechnungen und Gutschriften in elektronischer Form oder Papierform aus.

8 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Lieferung geht erst nach der vollständigen Bezahlung ins Eigentum der Vertragspartei über.
- b) Der Kunde gibt sein ausdrückliches Einverständnis mit einer Eintragung des Liefergegenstandes im Eigentumsvorbehaltsregister bis zur Bezahlung der geschuldeten Rechnungen und verpflichtet sich, auf erste Aufforderung der SOB hin die für eine solche Registrierung erforderlichen Unterlagen vorbehaltlos zu unterzeichnen.

9 Gutscheine

- a) Gutscheine können für jede Bestellung vor Abschluss des Bestellvorgangs eingelöst werden; eine nachträgliche Anrechnung ist ausgeschlossen. Das Guthaben eines Gutscheins wird weder ausgezahlt noch verzinst.
- b) Reicht das Guthaben eines Gutscheins für die Bestellung nicht aus, kann die Differenz mit den angebotenen Zahlungsmöglichkeiten ausgeglichen werden.
- c) Gutscheine sind übertragbar. Bei Verlust, Entwendung oder Missbrauch von Gutscheinen lehnt SOB jegliche Haftung ab.

10 Änderungen der AVB

- a) SOB behält sich vor, die AVB jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden im Voraus bekannt gegeben. Akzeptiert der Kunde die Änderungen nicht, kann er die elektronischen Plattformen oder Apps nicht mehr weiter nutzen.
- b) Die Informationen, die SOB für die Ausführung von «abilio» oder von anderen elektronischen Plattformen oder Apps verwendet, insbesondere auch Fahrplaninformationen, werden ihr von Drittanbietern zur Verfügung gestellt. SOB übernimmt keine Gewähr dafür, dass diese Informationen richtig und vollständig sind.

11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Die AVB unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht»). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden AVB ist St. Gallen. SOB ist auch berechtigt, den Kunden an seinem gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz zu belangen.
- b) Die vorstehende Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel gilt nicht, sofern und soweit der Kunde (i) Konsument im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung oder Verbraucher im Sinne einer anderen Rechtsordnung ist und (ii) er sich nach der einschlägigen Rechtsordnung zwingend auf die Anwendung eines anderen Rechts und/oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichts berufen kann.